

Verordnung zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

(Beschluss des Gemeinderates Nr. 2015-347 vom 14. Dezember 2015)

Der Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

- Art. 4, 5 und 6 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 16. Oktober 2015

beschliesst:

1. Parkkarten

Art. 1

Zonen

- ¹ Das Gemeindegebiet wird in die 4 Parkkartenzonen
 - a Oberdorf;
 - b Unterdorf;
 - c Schwäbis;
 - d Aarefeld;
 unterteilt (Anhang 1).

- ² Parkkarten können für einzelne Zonen oder das ganze Gemeindegebiet ausgestellt werden.

Art. 2

Zuständigkeit

Parkkarten werden durch die Abteilung Sicherheit ausgestellt.

Art. 3

Berechtigte

- ¹ Parkkarten können an folgende Benutzerkategorien abgegeben werden
 - a Anwohnerinnen und Anwohner, die schriftlich polizeilich in der Gemeinde angemeldet sind;
 - b Geschäftsbetriebe mit Sitz in Steffisburg;
 - c Geschäftsbetriebe die in der Gemeinde Steffisburg tätig sind (z.B. Kaminfeger) und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind;
 - d Besucherinnen und Besucher, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen oder Anwohnern aufhalten.

- ² Parkkarten können nur für die auf die Person oder den Geschäftsbetrieb eingelösten leichten Motorwagen ausgestellt werden.

- ³ Pendlerinnen und Pendler sowie Halterinnen und Halter von schweren Motorwagen, Wohnanhängern und Anhängern jeder Art gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.

- ⁴ In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.

Art. 4

Geltungsbereich

- ¹ Die Parkkarte berechtigt, das darin bezeichnete Fahrzeug (Kontrollschild) unter Vorbehalt von Absatz 4 auf allen öffentlichen Parkplätzen der entsprechenden Zone während unbeschränkter Zeit abzustellen.¹

- ² Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

- ³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

¹ Fassung vom 13.06.2016; Inkraftsetzung 01.08.2016

⁴ Das Parkieren in der Einstellhalle des Gemeindehauses mit den Parkkarten "Unterdorf" und "ganzes Gemeindegebiet" ist nicht gestattet.²

Art. 5

Geltungsdauer

¹ Parkkarten sind bis zum jeweils aufgedruckten Datum gültig.

² Parkkarten können für einen frei wählbaren Zeitraum ausgestellt werden, mindestens für einen halben Monat, maximal für ein Jahr.

³ Tagesparkkarten werden für einen oder mehrere Tage ausgestellt.

Art. 6

Verfahren

¹ Die Parkkarten werden auf schriftliches Gesuch hin durch die Abteilung Sicherheit ausgestellt.

² Die Gesuchsteller haben ihre Berechtigung selber nachzuweisen und dem Gesuch eine Kopie des Fahrzeugausweises beizulegen.

Art. 7

Verwendung der Parkkarte

¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Parkieren während unbeschränkter Zeit beansprucht wird.

Art. 8

Rückgabe und Entzug der Parkkarte

¹ Parkkarten können jederzeit zurückgegeben werden; bereits bezahlte Gebühren für die nicht in Anspruch genommenen, halben Monate werden, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr, zurückerstattet.

² Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühren.

2. Gemeindepersonal, Gemeinderatsmitglieder und Lehrpersonen

Art. 9

Gemeindepersonal und Gemeinderatsmitglieder

¹ Dem Gemeindepersonal kann für die folgenden Parkplätze eine gebührenpflichtige Parkkarte ausgestellt werden:

- a Geschlossene Einstellhalle im Gemeindehaus;
- b Öffentliche Einstellhalle im Gemeindehaus;
- c Ungedeckte Parkplätze beim Werkhof.

² Die Parkplätze werden nicht zugewiesen; die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

³ Es können Parkkarten für Tagesbenützung oder Dauerbenützung ausgestellt werden.

⁴ Den Gemeinderatsmitgliedern können Jahresparkkarten für die öffentliche Einstellhalle im Gemeindehaus sowie für die ungedeckten Parkplätze beim Werkhof ausgestellt werden.

Art. 10

Lehrpersonen

¹ Den Lehrpersonen kann für den Zeitraum des Unterrichtsbetriebs für das Schulareal oder weitere Parkplätze in der Umgebung des Unterrichtsortes eine gebührenpflichtige Parkkarte ausgestellt werden.

² Eingefügt am 13.06.2016; Inkraftsetzung 01.08.2016

3

² Die Parkplätze werden nicht zugewiesen; die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

³ Es können Parkkarten für Tagesbenützung ausgestellt werden.

⁴ Zur ausserordentlichen beruflichen Benützung der Fahrzeuge der Lehrerschaft stehen in jedem Schulhaus/Kindergarten unpersönliche kostenlose Tagesparkkarten zur Verfügung.

3. Gebühren

Art. 11

Umfang

¹ Die Gebühren richten sich nach Anhang 2 dieser Verordnung

² Die Bearbeitungsgebühr gemäss Art. 8 Abs. 1 richtet sich nach Anhang 2 dieser Verordnung.

4. Schlussbestimmungen

Art. 12

Rechtsmittel

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Steffisburg, 14. Dezember 2015

Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Jürg Marti

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

1. Die Verordnung zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wurde durch den Gemeinderat am 14. Dezember 2015 genehmigt.
2. Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23. Dezember 2015 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben bzw. kein Referendum gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 ergriffen worden. Der Beschluss des Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Er tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Steffisburg, 15. Februar 2016

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

1. Teilrevision

Mit Beschluss Nummer 2016-146 vom 13. Juni 2016 hat der Gemeinderat die Änderung in Artikel 4 Abs. 1 und 4 sowie im Anhang II (Gebührentarif) genehmigt.

Steffisburg, 13. Juni 2016

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident
sig. Jürg Marti

Stv. Gemeindeschreiber
sig. Christoph Stalder

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23.06.2016 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Steffisburg, 4. August 2016

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

2. Teilrevision

Mit Beschluss Nummer 2017-11 vom 16. Januar 2017 hat der Gemeinderat die Ergänzung im Anhang II (Gebührentarif) genehmigt.

Steffisburg, 16. Januar 2017

Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Jürg Marti

Stv. Gemeindeschreiber
sig. Christoph Stalder

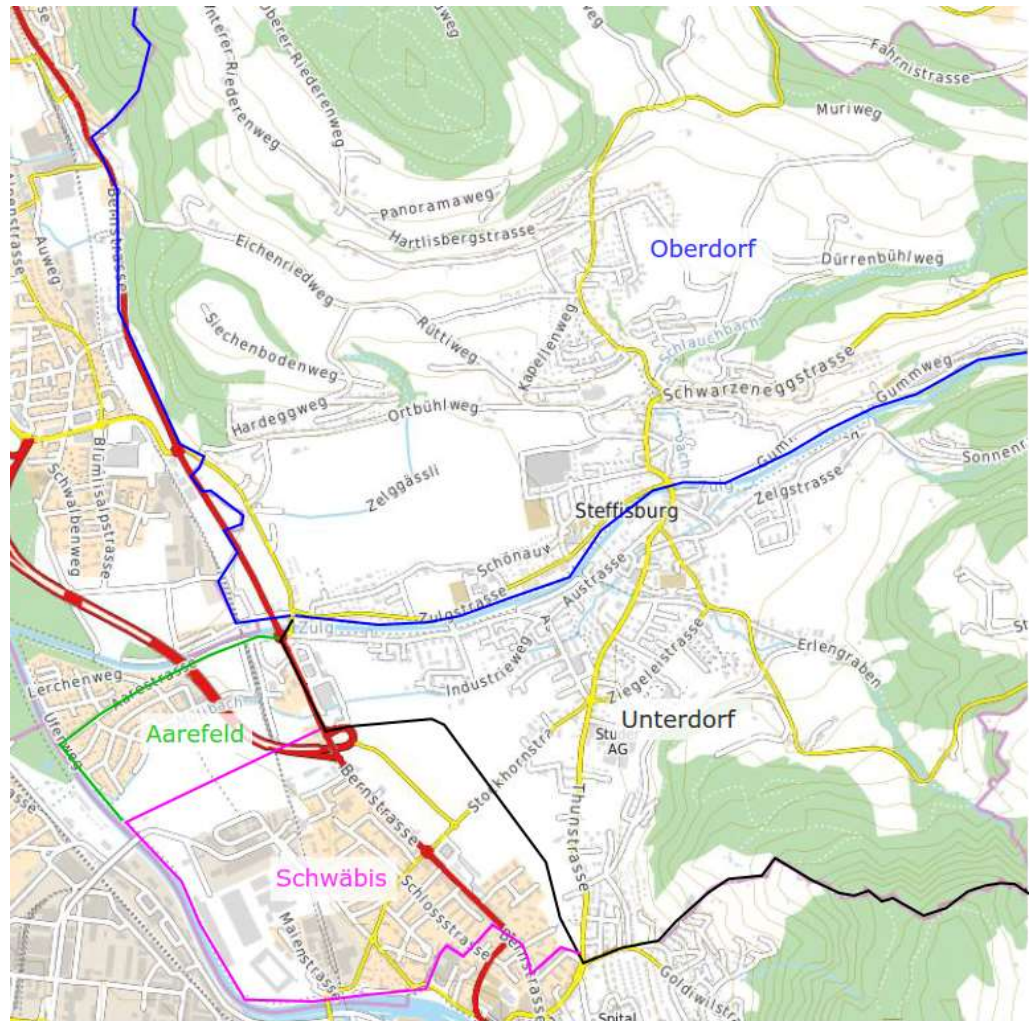
Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 26.01.2017 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Steffisburg, 6. März 2017

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Anhang I; Parkkartenzonen



Anhang II; Gebührentarif

<i>Art</i>	<i>Gebühr</i>	<i>Einheit</i>	<i>Bemerkungen</i>
Parkuhren	CHF 0.00	Erste halbe Stunde	Erste halbe Stunde gratis
Parkuhren	CHF 1.00	Jede weitere Stunde	
Parkkarte Dritte	CHF 30.00	Pro Monat je Zone	
Parkkarte Dritte	CHF 100.00	Pro Monat alle Zonen	
Parkkarte Dritte	CHF 5.00	Pro Tag	Besucherparkkarte
Parkkarte Personal	CHF 40.00	Pro Monat Tagesbenützung	Geschlossene Halle Gde.-haus
Parkkarte Personal	CHF 80.00	Pro Monat Dauerbenützung	Geschlossene Halle Gde.-haus
Parkkarte Personal	CHF 30.00	Pro Monat Tagesbenützung	Offene Halle Gde.-haus und ungedeckte Parkplätze Werkhof
Parkkarte Personal	CHF 60.00	Pro Monat Dauerbenützung	Offene Halle Gde.-haus und ungedeckte Parkplätze Werkhof
Parkkarte Lehrpersonal	CHF 30.00	Pro Monat Tagesbenützung	Schulanlagen oder beso. PP
Parkkarte Lehrpersonal	CHF 300.00	Pro Jahr Tagesbenützung	Schulanlagen oder beso. PP
Parkkarte Lehrpersonen ³	CHF 5.00	Pro Tag	Schulanlagen oder beso. PP
Unpersönliche Parkkarten Lehrpersonal	CHF 0.00	Tagesbenützung	Für a.o. beruflichen Benützung. Verwaltung durch Standortleitung.
Parkkarte Gemeinderat	CHF 80.00	Pro Jahr Dauerbenützung	Offene Halle Gde.-haus und ungedeckte Parkplätze Werkhof
Medizinalpersonen ⁴	CHF 10.00	Pro Jahr/Fahrzeug	Ärzte, Spitex, Pflege
Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Rückgabe der Parkkarte	CHF 10.00	Pro Fall	

Die Abteilungsleitung Sicherheit kann in besonderen Fällen (z.B. für Angehörige der Feuerwehr, des Zivilschutzes oder für Handwerker) vom Gebührentarif abweichende Parkkarten kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif abgeben.

Bei mehrwertsteuerpflichtigen Parkplätzen ist die Mehrwertsteuer in der Gebühr enthalten.

³ Eingefügt am 13.06.2016; Inkraftsetzung 01.08.2016

⁴ Eingefügt am 16.01.2017; Inkraftsetzung 01.01.2017